

**Koninklijke Federatie van Belgische Transporteurs en Logistieke Dienstverleners**

**Fédération Royale Belge des Transporteurs et des Prestataires de Services Logistiques**

**Königlicher belgischer Verband der Transportunternehmen und der Logistikdienstleister**

ARBEITSBESCHEINIGUNG – PK 226

Der/die Unterzeichnete, ……………….………………………………………………………………….. in seiner/ihrer Funktion als ……………………………………………………………… erklärt, dass die Person, die diese Bescheinigung mitführt ……………………………………………………………………. (Name der Person)

bei der Firma[[1]](#footnote-1) (Name) ………………………………………………………………… beschäftigt ist und berufsbedingt unterwegs ist bzw. zwischen dem Arbeitsplatz und der Wohnung pendelt.

Der/die Angestellte ist aufgrund der Art seiner/ihrer Arbeit als ………………………(Art der Beschäftigung) nicht in der Lage, Telearbeit zu leisten (Begründung):

.......................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

Das bedeutet, dass diese Person unter Artikel 2[[2]](#footnote-2) des Ministerialerlasses vom 1. November 2020 zur Änderung des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020 über Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 fällt und berechtigt ist, sich zur Sperrstunde auf öffentlichen Straßen zu befinden.

Aufgesetzt zu …………………………………………… am ………………….

*(Unterschrift, Name und Position sowie Firmenstempel oder Logo)*

1. *Dieser Betrieb unterliegt PK 140.03, und ist somit für die Wahrung der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bevölkerung, wie sie im Anhang des oben genannten Ministerialerlasses aufgeführt sind, erforderlich. PK 140.03 deckt Beschäftigte im gewerblichen Transport- und Logistiksektor.*

   *2 Artikel 2 des Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt (freie Übersetzung) " § 1. Telearbeit zu Hause ist in allen Unternehmen, Verbänden und Diensten für alle Mitarbeiter obligatorisch, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Funktion, der Kontinuität der Unternehmensführung, der Aktivitäten oder Dienstleistungen nicht möglich.*

   *Kann die Telearbeit zu Hause nicht angewandt werden, so treffen die Unternehmen, Verbände und Dienste die in Absatz 2 genannten Maßnahmen, um die größtmögliche Einhaltung der Vorschriften über die soziale Distanzierung, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen, zu gewährleisten.* ***Sie stellen Mitgliedern des Personals, die nicht in der Lage sind, Telearbeit zu Hause zu leisten, eine Bescheinigung oder einen anderen Nachweis über die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit am Arbeitsplatz zur Verfügung.***

   *Die privaten und öffentlichen Unternehmen, Gesellschaften und Dienstleistungen, die für den Schutz der lebensnotwendigen Bedürfnisse der Nation und der im Anhang dieses Erlasses genannten Bevölkerung notwendig sind, sowie die Hersteller, Lieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit dieser Unternehmen und Dienstleistungen wesentlich sind, ergreifen die in* *Absatz 2 genannten Maßnahmen, um die Regeln der sozialen Distanzierung so weit wie möglich umzusetzen.*  [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)